

ANGEBOTSGRUNDLAGEN DER UMWELTECHNIK – BEREICH BAUSTELLENSERVICE

Allgemein

1. Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Rohrdorfer Umwelttechnik (Seite 17), darüber hinaus gelten diese Angebotsgrundlagen bei Auftragserteilung als vereinbart.
2. Die Baustelle muss mit LKW-Zügen oder 5-Achs/Sattelzügen angefahren werden können.
3. Bei Baugrubenaushub, Hinterfüllungsarbeiten und Aufschüttungsarbeiten ist Voraussetzung, dass diese mit einem Großgerät (ca. 20 to) bei einer maximalen Grabtiefe von 6,00 m erfolgen können. Verdichtungsarbeiten – mind. 8 to Fahrwalze. Etwaiger Mehraufwand aufgrund von Baugrubensicherungen wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
4. Die Deponierung des Aushubmaterials muss auf einer Bodenaushubdeponie rechtlich erlaubt sein.
5. Bei Hinterfüllungen muss eine direkte Zufahrt mit LKW möglich sein.
6. Beauftragte Leistungen dürfen nur beim zuständigen Bauleiter oder Vertreter des AN (Auftragnehmers) abgerufen werden. Bei Bestellung von Leistungen auf anderem Wege wird dafür der jeweils gültige Listenpreis verrechnet.
7. Gesamtbeurteilung: Der AG (Auftraggeber) stellt dem AN vor Beginn der Aushubarbeiten eine grundlegende Charakterisierung des Aushubmaterials gemäß Deponieverordnung zur Verfügung (einschließlich der Zuordnung mehrerer Deponieunterklassen inkl. Angabe der Schlüsselnummer).
8. Bei Auftragserteilung ist die GLN Nr. vom AG bekannt zu geben.
9. Die angebotenen Preise gelten nur bei Gesamtbeauftragung der angebotenen Leistung.
10. Der Auftraggeber bestätigt die Übernahme der Bauaufsicht für statisch belangreiche Tätigkeiten.

Preisbildung/Abrechnung

1. Die Preise enthalten keine Baugrubensicherung, keine Straßenreinigung, keine händischen Arbeiten.
2. Bei Aushubarbeiten von Fundamenten, Gräben und Schächten wird mit einer Löffelbreite von mind. 80 cm (Tiefe mind. 80 cm) kalkuliert, somit mind. mit einem 15 to Bagger.
3. Die Preise laut Angebot gelten nur bei Beauftragung des gesamten Angebotes. Als Basis für die Kalkulation wird Bodenklasse 3-5 angenommen, wobei das Bodenrisiko vom AG getragen wird.
4. Basis des angebotenen Preises ist, dass die Arbeiten in einem Arbeitsgang durchzuführen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erhöht sich der angebotene Preis um den tatsächlichen Mehraufwand.
5. Bei Baugrubenaushub ist das Fördern innerhalb der Baustelle nicht inbegriffen.
6. Auf unsere angegebenen Sandpreise wird die Landschaftsabgabe gemäß NÖ-Landschaftsabgabenverordnung 2011 von € 0,22/to zzgl. Mehrwertsteuer aufgeschlagen.
7. Eventuell anfallende Altlastensanierungsbeiträge werden gesondert, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.
8. Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Einer gesonderten schriftlichen oder mündlichen Abnahme der Leistung des AN durch den AG bedarf es nicht.
9. Die Abrechnung erfolgt nach Naturmaß.
10. Für Erdarbeiten wird kein Haftrücklass gewährt.
11. Unsere Angebote behalten für die Dauer von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum Gültigkeit.
12. Sämtliche Tätigkeiten mit Kleingeräten sowie Kran-LKW werden ausschließlich laut tatsächlichem Aufwand gemäß der letztgültigen Preisliste verrechnet.

Haftung

1. Für Kabel- sowie Rohrschäden unter der Erdoberfläche wird keine Haftung übernommen.
Der AG gibt dem AN die Lage von allfälligen Kabeln oder Rohren im Arbeitsbereich vor Arbeitsbeginn bekannt.
2. Bei Erd- oder Abbrucharbeiten haftet der Auftraggeber dafür, dass alle notwendigen, rechtsgültigen Bescheide aufliegen.
3. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für etwaige Schäden an Zufahrtswegen, Gehsteigen oder Randsteinen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROHRDORFER UMWELTECHNIK GMBH im Folgenden kurz „Rohrdorfer“ genannt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) von Rohrdorfer gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von Rohrdorfer gelten auch dann nicht, wenn Rohrdorfer derartigen abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch Rohrdorfer nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von Rohrdorfer.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit Rohrdorfer die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letztgültigen Fassung des Abfallwirtschaftsgesetz.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Angebote von Rohrdorfer erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 2.2. Angebote von Rohrdorfer, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den Auftraggeber zustande. Rohrdorfer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Rohrdorfer zustande. Rohrdorfer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.
- 2.5. Rohrdorfer ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen, Zusatzaufträge und Preisbindung

- 3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von Rohrdorfer nach bestem Fachwissen erstellt. Rohrdorfer leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
- 3.2. Von Rohrdorfer erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. An Angebote hält sich Rohrdorfer für die Frist von 14 Tagen gebunden; danach sind diese freibleibend.
- 3.3. Bei Auftragserteilung sowie Entsorgungs- bzw. Liefervereinbarungen mit Bezugskonditionen für einen definierten Zeitraum ohne Mengenvereinbarungen (Rahmenvereinbarungen) gilt als vereinbart, dass während der Laufzeit des Vertrages Preiserhöhungen seitens Rohrdorfer umzusetzen sind, sofern sich die Kosten/Preise für Ressourcen maßgeblich ändern. Eine maßgebliche Erhöhung der Beschaffungskosten für produktionsrelevante Betriebsstoffe, Energie oder Dienstleistungen liegt jedenfalls vor, sofern eine Steigerung einer Kostenkomponente um mehr als 10% Prozent im Vergleich zu den durchschnittlichen Beschaffungskosten des Monats der Angebotslegung eintritt. Rohrdorfer ist in diesem Fall zu einer außerordentlichen Preiserhöhung im Ausmaß der Kostensteigerung berechtigt.
- 3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch Rohrdorfer veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preis-anpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten möglich.

4. Behältnisse und andere Betriebsmittel

- 4.1. Die von Rohrdorfer bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container udgl.) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens Rohrdorfer wird für die Reinheit und Dichtigkeit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuschaffung derselben haftet der Verwender.
- 4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und Rohrdorfer diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Rohrdorfer ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.
- 4.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftragnehmer gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

5. Eigentumsverhältnisse

- 5.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von Rohrdorfer über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.2. Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.
- 5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.4. An Abfällen, für die Rohrdorfer keine Sammelerausweis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt Rohrdorfer kein Eigentum.

6. Preise

- 6.1. Sämtliche für die von Rohrdorfer genannten Leistungen oder mit Rohrdorfer vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe existierender Steuern, Gebühren und Abgaben, Road-Pricing usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz: „Alsaq“), sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. Bei Vereinbarungen mit Laufzeiten größer als 6 Monate wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von Rohrdorfer gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaublich Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch Rohrdorfer so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Abrechnung der Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

7. Abrechnung & Zahlungen

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von Rohrdorfer erbrachten Leistungen verpflichtet.
- 7.2. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von Rohrdorfer geführten Aufzeichnungen.
- 7.3. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig.
- 7.4. Der Vertragspartner von Rohrdorfer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch Rohrdorfer zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet Rohrdorfer dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

- 7.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von Rohrdorfer ausdrücklich schriftlich anerkannt. Allfällige dem Vertragspartner von Rohrdorfer gewährte Rabatte und Skonti stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.
- 7.6. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist Rohrdorfer berechtigt 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, Rohrdorfer alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.
- 7.7. An Rohrdorfer geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von Rohrdorfer anzurechnen.
- 7.8. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist Rohrdorfer berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauskassa, etc. zu leisten, ist Rohrdorfer berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen Rohrdorfer erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Rohrdorfer die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
- 7.9. Forderungen gegen Rohrdorfer dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Rohrdorfer nicht an Dritte abgetreten werden.
- 7.10. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist Rohrdorfer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8. Übernahme der Abfälle

- 8.1. Rohrdorfer übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl., die keine strahlenden, gasbildenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergabe ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die Rohrdorfer oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von Rohrdorfer auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.
- 8.2. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferscheine, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an Rohrdorfer zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend kann seitens Rohrdorfer die Annahme verweigert werden.
- 8.3. Rohrdorfer kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende, gasbildende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann Rohrdorfer eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.
- 8.4. Wenn Rohrdorfer, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Abfälle entzogen wird, ist Rohrdorfer berechtigt, die Übernahme dieser Abfälle zu verweigern.
- 8.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergabe die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.
- 8.6. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist Rohrdorfer berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch Rohrdorfer oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch Rohrdorfer aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von Rohrdorfer selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.
- 8.7. Bei abzulagernden Abfällen ist der Auftraggeber verpflichtet eine vollständige und gültige grundlegende Charakterisierung nach geltender Deponieverordnung an Rohrdorfer unentgeltlich zu übergeben. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die grundlegende Charakterisierung von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung erstellt wurde.

9. Abholung und Eigenanlieferung:

- 9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch Rohrdorfer erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggons oder Kesselwaggons. Hierbei steht es Rohrdorfer frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährliche Abfälle oder Altöle müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GÖBG und/oder RID haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.
- 9.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
- 9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit Rohrdorfer möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von Rohrdorfer nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von Rohrdorfer gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Auftraggebers getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und der ungeeigneten/undichten Verpackung.

10. Gewährleistung und Schadenersatz:

- 10.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 10.2. Der Vertragspartner von Rohrdorfer ist zur sofortigen Überprüfung der von Rohrdorfer erbrachten Leistungen verpflichtet und hat Rohrdorfer etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls erforschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners.
- 10.3. Rohrdorfer ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisermäßigung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbeseitigung durch Rohrdorfer tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 10.4. Beibehält der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat Rohrdorfer für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn Rohrdorfer dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 10.5. Gerichtsstand ist Korneuburg.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH

§ 1 – Geltungsbereich

1. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil aller mit unserem Unternehmen abgeschlossenen Verträge, und zwar auch dann, wenn Rohrdorfer sich – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf diese beruft.
2. Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von Rohrdorfer schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Preis- und Lieferbedingungen gelten auch, falls der Käufer eigene Kauf- oder Abnahmebedingungen hat. Die Gültigkeit dieser Kauf- oder Abnahmebedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 – Vertragsabschluss

1. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn Rohrdorfer entweder die schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder die bedungene Lieferung seitens Rohrdorfer tatsächlich erbracht wird.
2. Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt – auch bei der Vorauszahlung – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie der Liefermöglichkeiten.

§ 3 – Lieferung und Berechnung

1. Der Verkauf erfolgt nach Gewicht, wobei die Abwage auf den amtlich geeichten Brückenwaagen der Werke maßgeblich ist. Die Verlademengen und Beladegewichte sind durch den zur Übernahme bevollmächtigten Fahrzeugführer zu überprüfen und auf dem Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Mangels schriftlicher Bestellung durch den Abnehmer, werden die mündlichen Angaben des zur Materialabholung beauftragten Fahrzeugführers der Lieferung zugrunde gelegt.
2. Der Fahrzeugführer hat zu überwachen, dass es zu keiner Überladung des Fahrzeuges kommt. Für die rechtlichen Folgen einer Überladung haftet der Abholer, keinesfalls jedoch der Verkäufer. Dies gilt ebenso für eventuelle Tropfwasserbeanstandungen durch die Polizeibehörde. Dem Fahrzeugführer ist stets die Möglichkeit gegeben, eventuelle Übergewichte rechtzeitig abzuladen und eine neuerliche Verwiegung durchzuführen bzw. übermäßige Restfeuchtigkeit abtropfen zu lassen. Für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes ist einzig und allein der abholende Fahrzeugführer verantwortlich.
3. Die Preisgestaltung nimmt auf den unvermeidlichen Restfeuchtigkeitsgehalt von gewaschenem Material Bedacht.
4. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union werden sämtliche Produkte, die einer harmonisierten Europäischen Norm unterliegen, mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Die erforderlichen Konformitätsprüfungen entsprechen den jeweils letztgültigen Versionen der betreffenden Normen bzw. den zugehörigen nationalen Anwendungsdokumenten.

§ 4 – Gefahrenübergang

Im Falle des Transportes der vertragsgegenständlichen Waren mittels fremder Fahrzeuge gehen sämtliche Gefahren zum Zeitpunkt der Verladung auf das Fremdfahrzeug und somit auf den Käufer über. Bei Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt der Gefahrenübergang bei beendeter Entladung des Fahrzeuges.

§ 5 – Gewährleistung

1. Der Käufer hat gelieferte Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsmängel ausschließlich schriftlich geltend zu machen.
2. Unterlässt der Käufer diese Bemängelung, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um versteckte, bei der Anlieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbare Mängel. Nicht rechtzeitige oder nicht formrichtige Bemängelungen haben den Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche zur Folge. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht darin, dass der Verkäufer bei unbehebbar Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln Verbesserung bewirkt, das Fehlende nachträgt oder eine entsprechende Gutschrift erstellt wird, wobei die Wahl der jeweiligen Alternative in unserem eigenen Ermessen liegt.
3. Gehaftet wird seitens Rohrdorfer nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit. Rohrdorfer haftete nicht für die aus unseren Materialien erzeugten Endprodukte und deren Verwendbarkeit und/oder Sicherheit.

§ 6 Angebots- u. Preisbindung

1. An Angebote hält sich Rohrdorfer für die Frist von 14 Tagen gebunden; danach sind diese freibleibend.
2. Bei Auftragserteilung sowie Liefervereinbarungen mit Bezugskonditionen für einen definierten Zeitraum ohne Mengenvereinbarungen (Rahmenvereinbarungen) gilt als vereinbart, dass während der Laufzeit des Vertrages Preiserhöhungen seitens Rohrdorfer umzusetzen sind, sofern sich die Kosten/Preise für Ressourcen maßgeblich ändern. Eine maßgebliche Erhöhung der Beschaffungskosten für produktionsrelevante Betriebsstoffe, Energie oder Dienstleistungen liegt jedenfalls vor, sofern eine Steigerung einer Kostenkomponente um mehr als 10% Prozent im Vergleich zu den durchschnittlichen Beschaffungskosten des Monats der Angebotslegung eintritt. Rohrdorfer ist in diesem Fall zu einer außerordentlichen Preiserhöhung im Ausmaß der Kostensteigerung berechtigt.

§ 7 – Rücktritt vom Vertrag / Ausnahmen der Lieferverpflichtung

1. Bei Rücktritt vom Vertrag haftet der Verkäufer nur für jenen Schaden, welchen dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. In Fällen von höherer Gewalt ist die Lieferverpflichtung seitens Rohrdorfer ausgesetzt. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis, das mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht verhinderbar ist. Dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie etwa Feuer, Erdbeben, Erdstöße, Starkregen etc., aber z.B. auch Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfälle, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten und ähnliche vergleichbare Umstände sowie sämtliche hieraus jeweils resultierenden Folgen bzw. Konsequenzen gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen.

§ 8 – Kündigung

Der Verkäufer ist, sofern eine Rahmenvereinbarung vorliegt, berechtigt, diese unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzukündigen. Sofern gegen den Käufer ein Konkursantrag eingebracht wurde oder der Käufer gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist der Verkäufer berechtigt das Vertragsverhältnis jederzeit aufzukündigen, ohne hierbei an Termine oder Fristen gebunden zu sein.

§ 9 – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, freibleibend ab Werk und als Barzahlungspreise. Rechnungen sind sofort fällig und bei Abholung bzw. Lieferung bar zu bezahlen. Etwaige Preiserhöhungen werden auf Anfrage mitgeteilt.
2. Im Verzugsfall gelten bankenübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch Zinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Zahlungsverzug berechtigt uns, im Falle einer Sondervereinbarung sofort den jeweils gültigen Listenbarzahlungspreis zu verrechnen und sämtliche Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit.
3. Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen unsere Forderungen, aus welchem Titel immer, ist ausgeschlossen.
4. Bei Bestellung durch Personenmehrheit oder Personengesellschaft haften die Besteller bzw. die Gesellschafter zu ungeteilter Hand.
5. Alle Rabattgewährungen und sonstige Preisnachlässe von Listenpreisen erfolgen unter der Voraussetzung, dass alle finanziellen Verpflichtungen des Käufers während der folgenden drei Jahre eingehalten werden. Sollte uns daher durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Ausfall entstehen, so sind wir berechtigt, alle während drei Jahre vor Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens gewährten Preisnachlässe bis zur Höhe des vermutlichen Ausfalls nachzufordern.

§ 10 – Sicherungsrechte

1. Im Fall einer Vereinbarung, durch welche Barzahlung abbedungen wurde, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und gleichzeitiger Überbindung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes auf den Kunden unseres Käufers weiterveräußert werden.
2. Der Käufer hat die von uns gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden zu vermischen und/oder nach Maßgabe des § 8, Absatz 1 weiterzuveräußern.
3. Der Käufer tritt bereits jetzt – ohne dass es einer weiteren besonderen Abtretungserklärung bedarf – ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt ebenso bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.
4. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Produkte wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bis zur Höhe des Wertes unserer Leistung.
5. Der Käufer verpflichtet sich, im Fall des Absatz 3 und 4 sofort und für uns nachweislich seine Schuldner von der erfolgten Abtretung zu verständigen sowie uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
6. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
7. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

§ 11 – Produkthaftung

Der Käufer verpflichtet sich, uns hinsichtlich aller sich aus allfälliger Produkthaftungspflicht ergebender Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Hievon bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die der Käufer selbst aufgrund eines Produktfehlers erleidet, unberührt, wobei die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gegenüber dem Käufer für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen jedoch ausgeschlossen wird. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für Sachschäden auch mit seinen Kunden – sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind – zu vereinbaren. Der Verkäufer verpflichtet sich, darüber hinaus für den Fall der Weitergabe unserer Produkte an Dritte, dafür Sorge zu treffen, sämtliche, ihn nach dem Produkthaftungsgesetz treffenden Schadenersatzpflichten jederzeit befriedigen zu können und ist daher verpflichtet, sich im selben Ausmaß versichert zu halten, wie dies im § 16 PHG 1988 für Hersteller und Importeure vorgesehen ist. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Weitergabe unserer Produkte seinem Kunden sämtliche von uns beigestellten Verarbeitungsrichtlinien, Warmhinweise, Gebrauchsanleitungen sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben. Qualitative Mängel unserer Produkte, die der Käufer bei Verarbeitungen entdeckt oder die ihm von seinem Kunden bekannt gegeben werden, sind uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 12 – Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist das am Lieferschein näher bezeichnete Lieferwerk. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Korneuburg.
2. Auf sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung von UN – Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 – Wirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Lieferbedingungen aus welchen Gründen immer unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine zulässige, dem Sinn dieser Lieferbedingungen am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

September 2022